



2. Newsletter im Schuljahr 2026/27

Wien, 25. September 2026

Beantragung „Zeitkonto“ bis 30. September 2026 noch möglich Induktionsphase für Kolleginnen und Kollegen im ersten Dienstjahr

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Lehrerinnen und Lehrer jeden Alters¹ können durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen des Schuljahres 2026/2027 zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz einem **Zeitkonto** gutgeschrieben werden und daher nicht zur Auszahlung gelangen. Eine solche Erklärung bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr und ist unwiderrufbar.

Die **Induktionsphase** dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens dem ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase mit dem Ende des betreffenden Schuljahres. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung der Aufgaben in der Induktionsphase eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden anzurechnen. Dies bedeutet, dass den Kolleginnen und Kollegen in der Induktionsphase 36 Wochenstunden pauschal angerechnet werden.

Durch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz wird der Ablauf der Induktionsphase gehemmt. Wurde aufgrund des Beschäftigungsverbotes die für die Induktionsphase vorgesehene Dauer nicht erreicht oder hat das Dienstverhältnis vor der Erreichung der für die Induktionsphase vorgesehenen Dauer vorzeitig geendet, ist die Induktionsphase im Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum vorgesehenen Zeitraum von zwölf Monaten fortzusetzen.

Sollten Sie zusätzliche Informationen benötigen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher e.h.
Vors.-Stellvertreterin
Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl e.h.
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

www.bmhs-aktuell.at

¹Derzeit gilt diese Bestimmungen nur für Kolleginnen und Kollegen im alten Dienstrecht. Wir fordern seit langem eine Ausdehnung auch auf die Kolleginnen und Kollegen im neuen Dienstrecht.